

Einkaufsbedingungen der POSSEHL SPEZIALBAU GMBH (Stand 12/2010)

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für die POSSEHL SPEZIALBAU GMBH.

1. Allgemeines
 - 1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt des Einkaufsvertrages sowie aller künftigen Verträge mit dem Lieferanten. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, POSSEHL hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Insbesondere stellt die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Lieferanten, welches seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis von POSSEHL mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar. Auch die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Leistung bedeutet kein Einverständnis mit abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
 - 1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn POSSEHL durch vertretungsberechtigte Personen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
2. Angebot
 - 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung für POSSEHL.
 - 2.2 Der Anbieter hat sich im Angebot an die Anfrage zu halten und wird im Fall von Abweichungen ausdrücklich darauf hinweisen. Hat der Anbieter gegenüber der Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese POSSEHL zusätzlich anbieten.
3. Bestellung
 - 3.1 Bestellungen und eventuelle Änderungen erfolgen schriftlich.
 - 3.2 Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Ungeeignetheit der von POSSEHL gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und POSSEHL unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
 - 3.3 Jede Bestellung, bzw. Änderung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.
4. Lieferung, Verzug, Vertragsstrafe
 - 4.1 Der Lieferant hat den vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin einzuhalten, Termine und Fristen sind stets verbindlich. Für die Einhaltung des Termins ist die Übergabe der mangelfreien Ware an POSSEHL zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an den in der Bestellung genannten Ort (Bestimmungsort) maßgebend.
 - 4.2 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von POSSEHL. Die vorbehaltlose Annahme einer Teillieferung oder Teilleistung stellt keinen Verzicht auf evt. Rechte dar.
 - 4.3 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten und auf seine Kosten. Eine Transportversicherung wird ausschließlich vom Lieferanten auf seine Kosten abgeschlossen. Der Lieferant wird auf Verlangen von POSSEHL alle anfallenden Verpackungen abholen, bzw. abholen lassen. Unterbleibt dies trotz Aufforderung mit Fristsetzung, kann POSSEHL entstehende Kosten ersetzt verlangen und gegenüber Forderungen des Lieferanten aufrechnen.
 - 4.4 Im Übrigen erfolgt die Lieferung für POSSEHL kostenfrei, die Ware wird durch den Lieferanten abgeladen.
 - 4.5 Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 EG-Verordnung 1907/2006/EG (sog. „REACH-VO“) bei gefährlichen Produkten sowie bei nicht eingestuft gefährlichen Produkten, die gefährliche Inhaltsstoffe in einer Konzentration über 1 % enthalten, ist POSSEHL auszuhändigen.
 - 4.6 Auf Verlangen von POSSEHL ist der Lieferant verpflichtet, der Sendung unentgeltlich die gewünschten Dokumente, ein Ursprungszeugnis, eine Hersteller- und/oder eine Präferenzbescheinigung beizufügen.
 - 4.7 Im Fall des Lieferverzuges stehen POSSEHL die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Zusätzlich ist POSSEHL im Falle des Verzuges des Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung, bzw. Leistung pro Kalendertag, höchstens jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes (netto) zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann von POSSEHL noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehaltes bedarf.

5. Rechnungen / Zahlungen / Zurückbehaltungsrecht

- 5.1 Rechnungen sind dreifach, mit dem Lieferdatum versehen, an POSSEHL einzureichen. Die Rechnungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug im unternehmerischen Verkehr zu stellen sind, entsprechen. Der Rechnung sind Leistungsnachweise (Lieferscheine) usw. beizufügen.
- 5.2 Zahlungen erfolgen nach vollständiger Lieferung / Leistung und, falls vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, nach Abnahme, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- 5.3 Zahlungsfristen laufen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung, die den oben genannten Anforderungen entspricht. Für die Berechnung der Zahlungsfrist ist ausschließlich der Eingang der Originalrechnung maßgebend, Zusendungen von Rechnungen per Telefax oder Email sind unbeachtlich und lösen keine Zahlungsfristen aus. Bei einem evtl. Verzug von POSSEHL beträgt der Verzugszinssatz 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. POSSEHL ist berechtigt, einen geringeren Verzugschaden des Lieferanten nachzuweisen.
- 5.4 Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt die Rechte von POSSEHL wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung, bzw. Leistung, Prüfungsrechte sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen POSSEHL im gesetzlichen Umfang zu.

6. Qualität

- 6.1 Der Lieferant sichert zu, dass der Liefergegenstand, bzw. die Leistung dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den aktuellen Vorschriften von Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so hat der Lieferant vorher die schriftliche Zustimmung von POSSEHL einzuholen.
- 6.2 POSSEHL richtet sich am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards. POSSEHL erwartet von seinen Auftragnehmern und Lieferanten gleichermaßen die Beachtung dieser Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards. POSSEHL fordert seine Lieferanten auf, Sub- und Nachunternehmer ebenfalls zur Einhaltung dieser Standards anzuhalten.

7. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung und Schadenersatz, Versicherungspflicht

- 7.1 POSSEHL wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Rügefrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, beträgt aber für erkennbare Mängel mindestens 5 Arbeitstage (Montag - Freitag) ab Lieferung und Übergabe an POSSEHL und für verdeckte Mängel mindestens 5 Arbeitstage nach Entdeckung des Mangels.
- 7.2 POSSEHL ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei POSSEHL. Für die Nacherfüllung wird die Ware dem Lieferanten nach Wahl von POSSEHL am Bestimmungsort oder dem Ort, an dem sich die Ware bei Entdeckung des Mangels befindet, zur Verfügung gestellt. Der Lieferant hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Eine Nacherfüllung des Lieferanten gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- 7.3 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren in 3 Jahren nach Anlieferung der Ware, es sei denn, es gilt eine längere gesetzliche Frist. Lieferungen, die für den Einbau in ein Bauwerk verwendet worden sind, unterliegen wegen der Ansprüche aus einem Sachmangel der Verjährung von 5 Jahren.
- 7.4 Für Schadenersatzansprüche gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.
- 7.5 Der Lieferant stellt POSSEHL von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie auf Grund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von POSSEHL durchgeführten Rückrufaktion wegen eines Produktfehlers aus der Lieferung des Lieferanten ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird POSSEHL den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.6 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Versicherung für Schadenersatzansprüche aus einer Pflichtverletzung, insbesondere mangelhafter Lieferung oder Leistung, sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 2.600.000,00 Euro pro Schadensfall (Personen- und Sachschaden) zu unterhalten. Die Haftung des Lieferanten ist nicht auf die Versicherungssumme begrenzt. Abschluss, Inhalt und Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes sind auf Anfordern nachzuweisen. Der Lieferant tritt Ansprüche aus diesen Versicherungen, soweit sie aus einem Vertragsverhältnis mit POSSEHL stammen, bereits jetzt an POSSEHL ab; POSSEHL nimmt diese Abtretung an. Soweit eine Abtretung unzulässig ist, ermächtigt der Lieferant POSSEHL unwiderruflich Ansprüche aus den Versicherungsverhältnissen gegenüber dem Versicherer im eigenen Namen oder im Namen des Lieferanten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

8. Eigentumsvorbehalte
- 8.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten in der üblichen Form erkennt POSSEHL mit der Maßgabe an, dass das Eigentum an der Ware mit Bezahlung derselben auf POSSEHL übergeht.
- 8.2 POSSEHL ist nicht verpflichtet, Rechte des Lieferanten aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.
9. Abtretungsverbot/Zurückbehaltungsrecht
- 9.1 Der Lieferant darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit POSSEHL nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Abtretung von Ansprüchen durch den Lieferanten an Dritte im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten, mit deren Vereinbarung seitens des Lieferanten POSSEHL rechnen musste.
- 9.2 Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn es sich aus dem konkreten Vertrag herleitet, auf Grund dessen die Zurückbehaltung der Lieferung oder Leistung geschuldet wird. Im Übrigen ist der Lieferant nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
10. Patentverletzung
- 10.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung von Liefergegenständen Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 10.2 Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.
11. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte
- 11.1 Alle von POSSEHL übergebenen Zeichnungen, Muster, Abbildungen, Berechnungen, Richtlinien, Analysemethoden oder Rezepturen sowie sonstige Unterlagen verbleiben im Eigentum von POSSEHL. Auf Verlangen sind sie POSSEHL samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Informationen und Unterlagen dürfen ohne das vorherige Einverständnis von POSSEHL nicht an Dritte ausgehändigt werden oder zur Ausführung anderer Aufträge verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle darin enthaltenen Informationen und Unterlagen strikt geheim zu halten und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, soweit diese nicht bereits allgemein bekannt sind. Der Lieferant stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass betroffene Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ebenfalls der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. POSSEHL behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen und Informationen vor.
- 11.2 Die Anfrage, bzw. Bestellung darf Dritten nicht bekannt gegeben oder zu Werbezwecken benutzt werden. Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von POSSEHL gestattet, auf eine mit POSSEHL bestehende Geschäftsverbindung in Informations- oder Werbematerial Bezug zu nehmen.
12. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand
- 12.1 Für die Geschäftsbeziehung gilt ausschließlich deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte. Die Anwendung der Kollisionsregeln des EGBGB und des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 („CISG“) wird ausgeschlossen.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt davon nicht berührt.
- 12.3 Gerichtsstand ist nach Wahl von POSSEHL entweder das für den Sitz von POSSEHL sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.

- ENDE -